

Stellungnahmen der Wirtschafts- und Sozialpartner zu den Entwürfen der EPLR in Sachsen-Anhalt 2014-2020

1. Zum EPLR-Entwurf vom Stand Januar 2014, diskutiert auf der Dialogveranstaltung am 17.02.2014 in Magdeburg

Zur Dialogveranstaltung am 17. Februar 2014 gingen drei schriftlichen Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf ein, im Einzelnen von folgenden Partnern (Spalte 2 der Tabellen):

- a) Salzlandkreis, Schreiben vom 31.01.2014
- b) NABU Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 06.02.2014
- c) Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt (Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag), Schreiben vom 24.02.2014.

Die Stellungnahmen wurden nach den sechs Ländlichen Entwicklungsprioritäten (LEP) sortiert und sind durch die Verwaltungsbehörde ELER in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts beantwortet. Die Antworten gingen den Partner schriftlich gemäß Schreiben vom 31.03., 03.04. und 10.04.2014 (AZ: VB ELER 60128/29.2) zu.

Allgemeine Anmerkungen

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	c)	In allen ESI-Fonds sind für konkrete Handlungsfelder und Maßnahmen Regionalbudgets in hinreichendem Umfang für die eigenständige Regionalentwicklung bereitzustellen (fondsübergreifender Ansatz).	Die Bereitstellung von Regionalbudgets ist nicht vorgesehen. Jedoch soll in geeigneten Handlungsfeldern eine Regionalisierung erfolgen. Darunter ist zu verstehen, dass diese Programmbestandteile unter Beteiligung von Landkreisen sowie sonstiger örtlicher Entscheidungsträger umgesetzt werden. Die Mitwirkung, die Mitgestaltung und die Mitentscheidung der Landkreise sowie der sonstigen örtlichen Entscheidungsträger differiert zwischen den Programmbestandteilen.
2.	c)	<p>Den Arbeitsgemeinschaften Ländlicher Raum (AGLR) ist unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben sowie der Beschlussfassung des Landtages fondsübergreifend eine besondere Verantwortung für die Regionalentwicklung zu übertragen. Es sind insbesondere konzeptionelle und maßnahmebezogene Entscheidungsspielräume zu schaffen, die einen gezielten Mitteleinsatz ermöglichen. Künftig müssen die AGLR folgende Kompetenzen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Festlegung von Investitionsprioritäten • Definition der Bewertungskriterien • Recht auf Einbringung eigener Maßnahmen • Beratung und Bewertung von Anträgen vor der Einplanung und Bewilligung. • Soweit keine rechtlichen Gründe entgegenstehen, sollten die Beschlüsse der AGLR für die Bewilligungsbehörden bei der Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln bindend sein. Ein Abweichen vom Beschluss der AGLR bedarf einer gesonderten Begründung, die mit der AGLR noch einmal vor Entscheidung zu erörtern ist. • Die Verordnung über die Errichtung der AGLR ist insoweit zu novellieren. Dabei ist auch eine unmittelbare Mitwirkung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sicherzustellen. 	Den AGLR werden per Landesverordnung und auf Beschluss des Landtages eine besondere Verantwortung für die Regionalentwicklung übertragen. Wie diese Verantwortung im Rahmen der Ausgestaltung und Umsetzung der Programme aussehen kann, wurde mit den WiSo-Partnern mehrfach erörtert. Im nächsten EPLR-Entwurf werden die EU-konformen Punkte berücksichtigt. Für darüber hinaus gehende Forderungen sind die landesrechtlichen Voraussetzungen erst noch zu schaffen.

LEP 1 „Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten“

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	b)	Nähere Informationen zum nicht vorhandenen besonderen Bedarf an Maßnahmen zur Förderung des Wissenstransfers für den land- und forstwirtschaftlichen Sektor, Notwendigkeit einer gezielten Forschung, wie zur Biodiversität, zum Umwelt- und Klimaschutz im ländlichen Raum, als auch Beratungsangebote für land- und forstwirtschaftliche Betriebe hinsichtlich Natura 2000	<p><u>zur Forschung</u> Die Förderung im Rahmen der Maßnahme „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen“ bezieht sich gemäß Artikel 14 Abs. 1 der VO (EU) 1305/2013 (ELER-Verordnung) nicht auf die Forschung, sondern auf Maßnahmen der Berufsbildung und des Erwerbs von Qualifikationen, auf Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen.</p> <p><u>von Beratungsangeboten</u> Für die Absicherung von Beratungsangeboten zu Fragen hinsichtlich Natura 2000 und Biodiversität werden die bestehenden Beratungskapazitäten in Sachsen-Anhalt als ausreichend eingeschätzt. Die Erfüllung der Mindestanforderungen an das Beratungssystem gemäß Art. 12 der VO (EU) Nr. 1306/2013 (Horizontale Verordnung) wird über die gesamte Programmperiode gewährleistet. Eine ELER-Förderung wird nicht für notwendig erachtet.</p>
2.	b)	Förderung des Zugangs zum lebenslangen Lernen, um eine Verbesserung des Niveaus der Umweltbildung zu erreichen	<p>Eine Förderung in der vorgetragenen Art ist im Rahmen der fondsübergreifenden Programmierung über den ESF-Fonds möglich. Gemäß OP ESF unterstützen ausgewählte spezifische Aktionen das Anliegen der nachhaltigen umweltgerechten Entwicklung in besonderer Weise. Dies gilt insbesondere für</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung von Maßnahmen zur Umweltbildung/ Bildung für nachhaltige Entwicklung im Rahmen der IP c iii • die Unterstützung der Berufsorientierung im Umweltbereich durch Förderung des Freiwilligen Ökologischen Jahres (FÖJ) im Rahmen der IP c iii. <p>Auch die LEADER-Konzepte, an deren Förderung der ESF sich beteiligt, können gezielt auf das Anliegen der nachhaltig umweltgerechten lokalen Entwicklung ausgerichtet sein.</p> <p>Darüber hinaus enthält das OP ESF eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen zur Förderung der Humanressourcen, in denen Anliegen des Umweltschutzes, der Ressourceneffizienz, der Abschwächung des Klimawandels / Anpassung an den Klimawandel, des Katastrophenschutzes sowie</p>

			<p>von Risikoprävention und –management sinnvoll berücksichtigt werden können. Dazu gehören bspw. Maßnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der allgemeinen Berufsorientierung 2. der beruflichen Erstausbildung 3. der Weiterbildung von Berufstätigen einschl. akademischer Weiterbildung 4. zur Förderung des Wissenstransfers zwischen Wissenschaft und Wirtschaft 5. der Existenzgründungsförderung 6. des internationalen Erfahrungsaustausches.
--	--	--	--

LEP 3 „Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft“

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	b)	<p>Forderung nach</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Förderung ortsnahe Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Direktvermarktung b. Förderung von Wertschöpfungsketten durch Förderung lokaler Märkte, Vernetzungen, Entwicklung von kurzen Versorgungsketten c. Förderung bei der Bewältigung von Bewirtschaftungsproblemen in den Fluss-auen 	Siehe Antwort unten zu LEP 3 Ziffer 2
2.	b)	Forderung der Aufnahme der Problematik „Flussauenbewirtschaftung / Schadstoffe“ in die Ländliche Entwicklungspriorität 3 (Kapitel 5.2.3 des EPLR-Entwurfes)	<p>Das Thema Schadstoffe steht ursächlich zumeist in Zusammenhang auf historische Einträge bzw. auf Einträge aus Altlasten (siehe auch Beantwortung zu 2). Als Schwerpunkt in der Umsetzung der WRRL mit dem Ziel der Verbesserung des Zustands der Gewässer ist dieses Thema auf Grund der festgestellten stofflichen Belastungen unstrittig. Die Bearbeitung erfolgt im Rahmen der Umsetzung des Schadstoffkonzeptes Sachsen-Anhalts. Für Maßnahmen, die sich aus der Bearbeitung ggf. ergeben, werden dann verschiedene Finanzierungsquellen / Förderprogramme genutzt.</p>

3.	c)	In der Planung der umfangreichen Maßnahmen zur Vorbeugung und zum Schutz vor Hochwasser, Niederschlagsereignissen und Vernässung sind Begleitmaßnahmen, die der Verringerung von zusätzlicher Flächenbeanspruchung (multifunktionales Wegesystem) diene, mit einzuplanen.	<p>Voranzustellen ist, dass die Maßnahmen gegen Vernässung nicht (mehr) mit ELER-Mitteln finanziert werden. In den ländlichen Gebieten kommt die einschlägige Landesförderrichtlinie in Betracht.</p> <p>Bei der Planung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz wird selbstverständlich darauf Augenmerk gelegt, dass z. B. notwendige Deichverteidigungswege und andere unmittelbar oder mittelbar dem Schutz dienende Wege zur Verringerung zusätzlicher Flächeninanspruchnahmen einen multifunktionalen Charakter (Landwirtschaft, Radweg usw.) erhalten werden bzw. bzw. das vorhandene Wegenetz genutzt wird.</p>
----	----	---	--

LEP 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	b)	Erhaltung und Neuanlage von Dauergrünland mit dem Ziel der Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen in den EPLR aufnehmen	Die Neuanlage von Dauergrünland mit dem Ziel der Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen über AUKM zu fördern, ist nicht vorgesehen. Im Bezug auf die zunehmende Preissteigerung bei Ackerland ist mit einer geringen Akzeptanz für ein derartiges Förderprogramm zu rechnen. Daher ist das Hauptaugenmerk auf die Erhaltung von bereits vorhandenem Dauergrünland mit dem Ziel der Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen gerichtet. Hierzu tragen die künftigen Maßnahmen im Rahmen der Freiwilligen Naturschutzleistungen angemessen bei.
2.	b)	Fehlende Aussagen zur Schadstoffproblematik an den Flüssen Sachsen-Anhalts (Elbe, Saale, Mulde, Schwarze Elster) bzgl. Belastung mit Dioxinen und Schwermetallen	<p>Im EPLR Sachsen-Anhalt sind entsprechend den gesetzten Schwerpunkten vorrangig die Maßnahmen mit Bezug zum Gewässerschutz aufgenommen, die darauf ausgerichtet sind, aus der (aktuellen) landwirtschaftlichen Bodennutzung resultierende Nährstoffeinträge (Stickstoff, Phosphor) in die Gewässer – Grundwasser, Oberflächengewässer – zu reduzieren. Das erfolgt über entsprechende Förderung für Landwirte mit dem Ziel einer gewässerschonenden Landbewirtschaftung.</p> <p>Die „Schadstoffproblematik“, die ursächlich zumeist auf historische Einträge bzw. auf Einträge aus Altlasten zurückgeht, ist unstrittig ebenfalls ein Schwerpunkt im Rahmen der Umsetzung der WRRL mit dem Ziel der Ver-</p>

			besserung des Zustands der Gewässer. Der Bearbeitung dieses Themas liegt das Schadstoffkonzept Sachsen-Anhalt zu Grunde. Für die Umsetzung resultierender Maßnahmen werden verschiedene Finanzierungsquellen / Förderprogramme genutzt.
3.	b)	Fehlende Absichtserklärung zur Senkung der Distickstoff-Emissionen aus der Landwirtschaft	Verfahrensintegrierte Maßnahmen zur Emissionsminderung in der Landwirtschaft sind in der Praxis verfügbar und ausreichend abgesichert. Die landwirtschaftlichen Unternehmen mit Tierhaltung haben in den zurückliegenden Jahren erhebliche Investitionen in die Errichtung und Modernisierung von Anlagen, in die Lagerung der anfallenden Wirtschaftsdünger und deren Verwendung im Pflanzenbau getätigt. Zudem sind die Agrarfördermaßnahmen zukünftig noch stärker an Maßnahmen der Emissionsminderung ausgerichtet. Die Aufnahme spezifisch untersetzter Einzelmaßnahmen in den EPLR ST ist nicht erforderlich.
4.	b)	Umbruch von Dauergrünland in der SWOT-Analyse als Schwäche aufnehmen	Einer Aufnahme bedarf es nicht, da der Schutz des Dauergrünlands bereits ab 2015 in einem 2 – stufigen System im Rahmen des Greenings der Direktzahlungen geregelt ist, insbesondere über ein einzelbetriebliches Umwandlungs- und Pflugverbot für Dauergrünland innerhalb einer festzulegenden Kulisse in FFH- und Vogelschutzgebieten (Natura 2000). Die Regelung sollte innerhalb der gesamten Kulisse umgesetzt werden. Hierzu sind die Diskussionen auf nationaler Ebene jedoch noch nicht abgeschlossen. Die Mitgliedstaaten (MS) können weiterhin Kulissen außerhalb von Natura 2000 mit gleichen Beschränkungen festlegen. Dies ist jedoch nicht vorgesehen. Daneben ist Dauergrünlanderhalt auf nationaler/regionaler Ebene (an die bisherigen Cross-Compliance Vorschriften angelehnt) vorgesehen. Das Dauergrünland darf dabei um nicht mehr als 5 % abnehmen (Referenz: DGL 2012 + zusätzliches DGL in 2015). Bei einer Überschreitung müssen die MS Rückumwandelungsgebote erlassen. Zudem können die MS einzelbetriebliche Vorschriften erlassen, um 5 % Schwelle nicht zu überschreiten; bisherige CC- Vorschrift gilt 2015 und 2016 parallel. Die Abnahme des DGL-Anteils von über 5 % kann vermieden werden, wenn rechtzeitig ein Autorisierungssystem eingeführt wird. Die Bundesländer beabsichtigen mehrheitlich ein Autorisierungssystem erst bei merklicher Abnahme des DGL – Anteils (Schwellenwert zwischen 2,5 % und 3,5 % in Diskussion) einzuführen. Es ist jedoch noch offen, ob ein solches System auf einzelbetrieblicher oder regionaler Ebene eingeführt werden soll.

5.	b)	Neben den Flurneuordnungsverfahren als Instrument zur Verbesserung der Gefahrenvorsorge und –abwehr von Wind- und Wassererosionen und deren Folgen ist auch der Schutz der Böden vor Schadstoffanreicherungen und Förderung des Abbaus von Schadstoffen durch Bewirtschaftungsmaßnahmen zu berücksichtigen.	Das Konzept „Erosionsschutz für den ländlichen Raum Sachsen-Anhalts“ stellt fest, dass die neuen Anforderungen an den vorsorgenden Erosionsschutz und den Schutz vor Erosionsfolgen eine Anpassung der Bodennutzung, insbesondere im Ackerbau, erfordern. Die Anpassung soll verstärkt in den Planungsgrundsätzen des Landes (Landesentwicklungsplan, Regionaler Entwicklungsplan, Flurneuordnung usw.), in den Flächennutzungs- und Bebauungsplänen der Gemeinden sowie den Bewirtschaftungsplänen der Landwirte berücksichtigt werden und Einfluss auf anstehende Planungsentscheidungen haben. Die Flurneuordnung berücksichtigt dies hinreichend und stellt durch eine komplexe und systematische Herangehensweise ein effizientes Instrument zur Vorsorge gegen Erosion dar. Daneben gibt es noch flankierende Maßnahmen, z.B. Agrarumweltmaßnahmen, die ebenfalls zum Bodenschutz beitragen.
6.	b)	Aufnahme der „Beratung von forst- und landwirtschaftlichen Unternehmen beim Schutz der Biodiversität“ in die Ländliche Entwicklungspriorität 4 (Kapitel 5.2.4 des EPLR-Entwurfes)	Siehe Antwort zu LEP 1 Ziffer 1
7.	b)	Forderung, die Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche unter Nr. 4b) des Kapitel 5.2.4 aufzunehmen	Unter Nr. 4 b) dritter Anstrich sind bereits investive Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen und/oder chemischen Zustandes der oberirdischen Gewässer aufgeführt. Diese Maßnahmen beinhalten u.a. die Renaturierung begradigter Gewässerabschnitte, die ebenfalls zur Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche beitragen.
8.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ sind umweltpolitische Ziele als Beitrag zum Schwerpunktbereich zu ergänzen.	Siehe Antwort zu LEP 5 Ziffer 1
9.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ ist zu ergänzen, dass damit ein Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität geleistet wird.	Siehe Antwort zu LEP 5 Ziffer 1
10.	b)	Bei der Beschreibung der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen“ sind folgende Entwicklungsziele und Fördertatbestände aufzunehmen: Beitrag zur Biodiversität durch Maßnahmen im Artenschutz am Ge-	Siehe Antwort zu LEP 5 Ziffer 1

		bäude Beitrag zur Eindämmung des / Anpassung an den Klimawandel / Klimawandel durch grüne Infrastrukturen.	
11.	b)	Wie 10. nur für die Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Schulen“.	Siehe Antwort zu LEP 5 Ziffer 1
12.	b)	Bei der Maßnahme zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 wird darum gebeten, für gemeinnützige Verbände und Vereine die „Förderbeträge / Fördersätze“ i. H. v. 100 % aufzunehmen.	Die 100%ige Förderung steht allen Zuwendungsempfängern offen, soweit es um die Umsetzung von Natura 2000 geht – also auch den anerkannten Naturschutzvereinigungen. Für Vorhaben zur Umsetzung der Biodiversitätsstrategie wurde die 100%ige Förderung jedoch aufgrund begrenzter Finanzmittel auf die staatlich verwalteten Großschutzgebiete und das LAU begrenzt.
13.	b)	Auch bei der Teilmaßnahme „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)“ wird darum gebeten, für gemeinnützige Verbände und Vereine die „Förderbeträge / Fördersätze“ i. H. v. 100 % aufzunehmen.	Die Umsetzung der Teilmaßnahmen betreffend die WRRL ist eine Pflichtaufgabe des Landes. Hierbei wird es sich auch in der neuen Förderperiode der Unterhaltungspflichtigen der Gewässer bedienen. Für die Gewässer erster Ordnung ist dies der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und für die Gewässer zweiter Ordnung sind dies die Unterhaltungsverbände. Letzteren werden die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen einer Erstattung zu 100 % finanziert.
14.	b)	Forderung, die Teilmaßnahme „Erhöhung des Wasserrückhaltes in der Fläche“ gemäß SWOT-Analyse aufzunehmen	Siehe Antwort zu LEP 4 Ziffer 7
15.	b)	Die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 sollte analog der „Dorfentwicklung“ nach der LEADER-Methode (bottom-up) erfolgen.	Eine Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität und für das Schutzgebietssystem Natura 2000 nach der LEADER-Methode (bottom-up) ist nicht vorgesehen. Die Auswahl der Projekte soll maßgeblich aufgrund fachlicher Kriterien und nicht aufgrund regionaler Prioritäten erfolgen.
16.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Maßnahmen gegen Waldbrand und Schadstofforganismen“ sind bei den Zuwendungsvoraussetzungen die bewertende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörden sowie der Fachbehörde für Naturschutz (LAU) aufzunehmen.	Eine zusätzliche Aufnahme ist nicht vorgesehen, da es für die beabsichtigten Fördertatbestände bereits klare Regelungen in den jeweiligen Bereichen, insbesondere bei der Bekämpfung von Schadorganismen und in Schutzgebieten, gibt.

17.	b)	<p>Liste der Teilmaßnahmen zu Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen um „Feldvögel befördernde Bewirtschaftungsmaßnahmen“ ergänzen, um einer wesentlichen Ursache für Bestandsrückgänge bei einigen Vogelarten zu begegnen.</p> <p>Desweiteren wird um Prüfung der Teilmaßnahme „Hotspots der Biodiversität auf Kleinst- und Splitterflächen“ gebeten.</p>	<p>Vorangestellt ist anzumerken, dass der NABU diese Vorschläge und Hinweise bereits in der ebenfalls nochmals eingereichten Stellungnahme vom 04.02.2013 unterbereitete. Hintergrund war ein Verbandsgespräch am 15.01.2013. Die eingegangenen Stellungnahmen der Verbände wurden im Rahmen einer Synopse erfasst und ausgewertet. Die Synopse erhielten alle Verbände, einschließlich des NABU, zur Vorbereitung eines weiteren Verbandsgesprächs am 18.06.2013. Hierbei wurde ebenfalls auf eine Vielzahl der eingeworfenen Fragen eingegangen (siehe hierzu Protokoll vom 04.09.2013). Insoweit sind die angeführten Punkte bereits hinreichend fachlich geprüft, bewertet und erläutert worden.</p> <p>zu 8.2.6 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM)</p> <p>zusätzliche Teilmaßnahme: Feldvögel befördernde Bewirtschaftung Im Rahmen der im letzten Jahr stattgefundenen Verbandsgespräche (15.01.2013 und 18.06.2013) wurde darauf verwiesen, dass gerade vor dem Hintergrund des Personalentwicklungskonzepts der Landesregierung eine erhöhte Effizienz im Verwaltungsvollzug notwendig sei und die Sanktionsrisiken für Zuwendungsempfänger zu minimieren sind. Dies bedeutet, dass die Förderung von AUKM so weit wie möglich vereinfacht und damit insbesondere einfacher zu vollziehende Maßnahmen konzipiert werden müssen. Insoweit gibt es flankierende Maßnahmen (Schonstreifen, Blühstreifen), die zur Erreichung der geforderten Umweltziele beitragen können. Eine zusätzliche Aufnahme ist damit nicht vorgesehen.</p> <p>Hotspots der Biodiversität auf Klein- und Splitterflächen Die Zuständigkeit für eine derartige Förderung liegt außerhalb von AUKM.</p>
18.	b)	<p>Bei der Teilmaßnahme „Erstmahd bis zum 15.06. und Zweitnutzung ab 01.09. des Jahres“ soll die naturschutzgerechte Mahd und Beweidung von Dauergrünland (FFH-LRT 6440 – Brenndolden-Auenwiesen und 6510 magere Flachlandmähwiesen) und andere beweidbare Flächen in Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen gefördert werden.</p> <p>Auch Streuobstwiesen mit entsprechendem Unterwuchs sollen als förderfähige Biotope aufgenommen werden.</p>	<p>Dem Biotopschutz nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 22 Naturschutzgesetz Sachsen-Anhalt unterliegen auch Streuobstwiesen. Insoweit ist eine gesonderte Aufzählung entbehrlich.</p>

19.	b)	Abstimmung der Mahdtermine mit den jeweiligen Wiesenvogelarten, Flexibilitätsklausel für das Zeitmanagement	Es besteht die Möglichkeit, dass die zuständige Naturschutzbehörde für die konkrete Fläche ein gesondertes Management festlegen kann. Damit wird der Forderung nach einer Flexibilitätskomponente Rechnung getragen.
20.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Erstmahd nach dem 15.07. des Jahres“ Streuobstwiesen mit entsprechendem Unterwuchs sollen als förderfähige Biotope aufgenommen werden.	siehe Antwort zu LEP 4 Ziffer 18
21.	b)	Zusammenlegung der Teilmaßnahmen „Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen“ mit „Beweidung von Rindern“	Eine Zusammenlegung ist nur bei einer gleichen Prämie denkbar. Die Ergebnisse der Kalkulation liegen noch nicht vor, so dass hierzu keine abschließende Aussage möglich ist.
22.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Bereitstellung von Struktur- und Landschaftselementen“ sind entsprechend der Erfahrungen aus der laufenden Förderperiode Pflegemaßnahmen und Wildblumenmischungen für die Anlage von Blühstreifen und Flächen als ergänzende Bestimmung aufgenommen.	Die ergänzenden Bestimmungen sind fachlich sinnvoll, erhöhen aber den Kontrollaufwand erheblich und tragen nicht zur Akzeptanz dieser Maßnahme bei. Es ist daher vorgesehen, diese Regelungen als Empfehlungen im künftigen Merkblatt aufzunehmen.
23.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ sollen die Maßnahmen der halboffenen Weidelandschaft sowohl innerhalb als auch außerhalb der Natura 2000-Kulisse angeboten werden.	Dauerstandweiden in halboffenen Weidelandschaften werden innerhalb der Natura 2000-Kulisse über die angebotene FNL-Beweidungsmaßnahme und außerhalb über die MSL-Maßnahme „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen“ abgedeckt. Insoweit ist die Forderung nach einer weiteren Maßnahme unbegründet.
24.	b)	Die Förderbeträge / Fördersätze bei den beiden Teilmaßnahmen „Einführung ökologischer / biologischer Landbau“ und „Beibehaltung ökologischer / biologischer Landbau“ sind beim Grünland analog Acker auf mind. 234 Euro anzuheben.	Eine entsprechende Prämienhöhung ist bereits vorgesehen. Der Prämienersatz für Acker- und Grünland soll einheitlich 230 Euro/ha betragen (vorbehaltlich der Genehmigung durch die KOM).
25.	c)	Die Bereitstellung von ELER-Mitteln sind auch künftig zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß §§ 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich.	Zur Erreichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind u. a. freiwillige Naturschutzleistungen und Natura 2000 Ausgleichszahlungen geplant. Diese sollen in der neuen Förderperiode mit umgeschichteten Mitteln aus der 1. Säule (Direktzahlungen) finanziert werden, d. h. es handelt sich um eine 100%ige Förderung der Maßnahme durch die EU. Engpässe bei der Kofinanzierung mit Landesmitteln wird es also bei dieser Maßnahme nicht geben.
26.	c)	Es ist zu hinterfragen, was unter „kleiner Infrastruktur“ bei Trink- und Abwassermaßnahmen zu verstehen ist.	Unter kleiner Infrastruktur ist bei der Förderung von Abwassermaßnahmen Abwassermaßnahmen zu verstehen, dass Abwasserortsnetze und Überleitungen zu vorhandenen Kläranlagen (unabhängig von deren Größe) in Orten bis zu 10.000 Einwohnern sowie der Bau von Kläranlagen mit einer Ausbaugröße von maximal 5.000 Einwohnerwerten gefördert werden.

27.	c)	Bei der Ausführung der Ex-ante-Konditionalität „Wasserwirtschaft“ im EPLR wird im Hinblick auf die Frage der kostendeckenden Gebühren für Wasserdienstleistungen auf einen Bericht von Bund und Ländern verwiesen, der 2012 an die Kommission gerichtet wurde. Wir bitten um diesen Bericht.	Es gibt keinen Bericht aus 2012 zur Frage kostendeckender Wasserdienstleistungen, sondern nur eine Mitteilung der Bundesregierung an die europäische Kommission zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie. Der fragliche Passus ist zwischenzeitlich gestrichen.
-----	----	--	---

LEP 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang in eine kohlenstoffarme und klimaresistente Wirtschaft

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	a)	Aufnahme des Moorschutzes als bedeutende natürliche Form der Kohlenstoffbindung	ST hat naturgemäß nur einen geringen Anteil an Moorflächen. Diese liegen weit überwiegend in Schutzgebieten und damit sind ihre Schutzziele ohnehin auf die Erhaltung bzw. Verbesserung ihrer Funktionalität ausgerichtet. Große Niedermoorbereiche werden im Rahmen von Großprojekten (v. a. Drömling) renaturiert und somit hinsichtlich der angesprochenen Funktionalität zielgerichtet entwickelt.

LEP 6 „Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Lfd. Nr.	Partner	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	b)	Bei den Investitionen in die energetische Sanierung von Schulen und Kindertageseinrichtungen sind Maßnahmen zum Artenschutz bzw. zur grünen Infrastruktur mit einzuplanen.	Dem Anliegen des NABU, Artenschutzmaßnahmen an Gebäuden zur Unterstützung der Biodiversitätsstrategie als Fördertatbestand für STARK III-Maßnahmen aufzunehmen, kann nicht gefolgt werden, da diese Maßnahmen in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu Energieeffizienzmaßnahmen in Gebäuden stehen.

2.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ sind umweltpolitische Ziele als Beitrag zum Schwerpunktbereich zu ergänzen.	Siehe Antwort zu LEP 6 Ziffer 1
3.	b)	Bei der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen und Schulen“ ist zu ergänzen, dass damit ein Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität geleistet wird.	Siehe Antwort zu LEP 6 Ziffer 1
4.	b)	Bei der Beschreibung der Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Kindertageseinrichtungen“ sind folgende Entwicklungsziele und Fördertatbestände aufzunehmen: Beitrag zur Biodiversität durch Maßnahmen im Artenschutz am Gebäude Beitrag zur Eindämmung des / Anpassung an den Klimawandel / Klimawandel durch grüne Infrastrukturen.	Siehe Antwort zu LEP 6 Ziffer 1
5.	b)	Wie 4. nur für die Teilmaßnahme „Energetische Sanierung von Schulen“.	Siehe Antwort zu LEP 6 Ziffer 1
6.	a)	Es ist fraglich, ob die im ELER beschriebene Gründung der Akademie Netzwerk Stadt Land nicht eine weitere Institution schafft, deren Aufgaben genauso durch die AGLR mit eigenem Budget erfüllt werden können.	Mit der Gemeindegebietsreform im Jahr 2010 hat Sachsen-Anhalt mit 223 Gemeinden neue Strukturen geschaffen, die ihre Aufgaben dauerhaft, sachgerecht, effizient und in hoher Qualität erfüllen müssen. Die neu gebildeten Gemeinden müssen sich Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen, wie auch im städtischen Bereich stellen. Dazu sind Entwicklungskonzepte notwendig, die herausarbeiten, wie in den neuen politischen Strukturen die aktuellen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, die Daseinsvorsorge einschließlich Versorgung der Bevölkerung mit Waren und Dienstleistungen, die Sicherung einer nachhaltigen Flächennutzung usw. effektiv gelöst werden können. Gemeindeübergreifende Kooperationen können dazu beitragen, ländliche Räume, aber auch Stadtteile unter den Bedingungen von Schrumpfung und Alterung funktionsfähig zu gestalten. Ein integrierter Ansatz sowie die Beteiligung der Bürger und gesellschaftlicher Kräfte sind dazu notwendig. Es ist davon auszugehen, dass die Vielfalt dieser Aufgaben eine überregionale Wahrnehmung über die Projekte der AGLR hinaus erfordert.

7.	c)	Es wird eine eindeutige Erklärung erwartet, dass neben den Gemeinden auch die Städte und Landkreise als Akteure der LEADER-Aktionsgruppen willkommen sind.	In Bezug auf die Landkreise handelt es sich um ein redaktionelles Versehen (Anmerkung: laut Art 87 Landesverfassung sind unter Gemeinden auch Städte erfasst). Dies wurde gegenüber dem Landkreistag klargestellt, was dieser bereits seinen Mitgliedern mit Rundschreiben vom 16. Dezember mitgeteilt hat.
8.	c)	Um eine hohe Kohärenz der Maßnahmen zu erreichen, sollen die AGLR in die Bewertung der LEADER-Maßnahmen einbezogen werden und den Bewilligungsbehörden für ihre Fördermittelscheidungen Prioritäten und Empfehlungen geben. Die Beschlüsse der AGLR sollen Grundlage für die Entscheidungen der Bewilligungsbehörden sein. Mit dieser Vorgehensweise würde auch die im EPLR-Entwurf vorgesehene Abstimmung zwischen LEADER-Aktionsgruppen und den für bestimmte Aufgaben zuständigen Aufgabenträgern aufgegriffen.	Die LAG stellen eigene Bewertungskriterien auf, die sie im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens als Bestandteil der zu genehmigenden lokalen Entwicklungsstrategie mit vorlegen. Die spätere Kontrolle der Anwendung der Bewertungskriterien ist EU-rechtlich nur noch unter eingeschränkten Gesichtspunkten möglich (z. B. formelle Rechtmäßigkeit), Zweckmäßigkeitsüberlegungen stehen dann außen vor. Es wird daher geprüft, wie die kommunalen Belange beim Wettbewerbsaufruf eingebracht werden sowie bei der Auswahl und Genehmigung der neuen LAG gebührend berücksichtigt werden können.
9.	c)	Zur Vernetzung von LEADER und der Regionalentwicklung durch die AGLR ist den kommunalen Spitzenverbänden im Ausschuss für die Auswahl der LEADER-Aktionsgruppen Sitz und Stimme einzuräumen.	Dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände, bei der Auswahl der neuen LAG und der Genehmigung der lokalen Entwicklungsstrategien Sitz und Stimme im Ausschuss zu erhalten, wird nachgekommen.
10.	c)	Es wird davon ausgegangen, dass die im EPLR vorgesehene energetische Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude nicht aus den angedachten Mitteln in LEP 6 b) erfolgen soll.	Ein Förderprogramm zur energetischen Sanierung landwirtschaftlicher Gebäude ist nicht aufgelegt.
11.	c)	Es sollte eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten der in Frage kommenden Gebäude im EPLR und im OP EFRE überprüft werden. Begrifflichkeiten wie „Basiseinrichtungen der Bildungsinfrastruktur“ sorgen tendenziell für Erklärungsbedarf.	Bei der Erarbeitung der Unterlagen zur Fortführung des STARK III – Programms ist im Zuge der Programmierung der EU-Programme für die Förderperiode 2014-2020 großer Wert darauf gelegt worden, Vereinheitlichungen jedweder Art, wo immer möglich, sinnvoll und zulässig, vorzunehmen. Dies stößt jedoch an die Grenzen der jeweiligen Spezifika und Zielstellungen der einzelnen Programme und entsprechender terminologischer Vorgaben der EU-Dokumente.

12.	c)	<p>Ausdrücklich wird gefordert, dass in den Richtlinien zu STARK III keine strukturellen Vorgaben aufgenommen werden, die in die Schulentwicklungsplanung eingreifen. Fachpolitisch als erforderlich angesehene Schulen müssen auch förderfähig sein.</p>	<p>Von der EU werden zu bestimmten schulischen Mindestgrößen in den bisher vorliegenden rechtlichen Vorschriften für die EU-Förderperiode 2014-2020 keine Vorgaben gemacht. Auch in der vorangegangenen Förderperiode gab es dazu keine Vorgaben seitens der EU. Die Festsetzung solcher schulischen Mindestgrößen liegt in landesrechtlicher Zuständigkeit und ist mit Blick auf die erforderliche Bestandssicherheit der zu fördernden Einrichtungen (Zweckbindungsfrist 15 Jahre) sinnvoll und notwendig. Zuständiges Fachressort hierfür ist, ebenso, wie für den unter STARK III auch weiterhin für jedes zu fördernde Projekt durchzuführenden Demografie-Check, das Kultusministerium. Die diesbezüglichen Vorgaben werden also auch weiterhin, wie in der vorangegangenen EU-Förderperiode von dem für die Schulentwicklungsplanung zuständigen Fachministerium für das STARK III – Programm festgelegt und im Rahmen des Demografie-Checks umgesetzt.</p> <p>Gleiches gilt analog hinsichtlich der für die unter STARK III zu bearbeitenden Kindertageseinrichtungen für das Ministerium für Arbeit und Soziales.</p>
13.	c)	<p>Es besteht auch an kommunalen Verwaltungsgebäuden ein erheblicher Bedarf an energetischen Sanierungsmaßnahmen. Deshalb sollte die Förderung aus dem ESIU entsprechend eingeplant werden.</p>	<p>Nach den dem STARK III – Programm zugrunde liegenden Bedarfsermittlungen und in Ansehung der bisherigen Erfahrungen aus der Förderperiode 2007-2013 – hier insbesondere hinsichtlich der Kosten für eine qualitativ hochwertige und nachhaltige energetische Sanierung – werden die in der Förderperiode 2014-2020 geplanten EU-Mittel als voraussichtlich annähernd auskömmlich eingeschätzt, um die bestandsfähigen Kindertageseinrichtungen und Schulen energetisch sanieren zu können. Das Land hat sich dazu bekannt, den EU-Fördermitteleinsatz im Bereich der energetischen Sanierung öffentlicher Infrastrukturen hauptsächlich auf Kindertageseinrichtungen und Schulen zu konzentrieren. Dies ist nicht zuletzt deshalb erfolgt, weil in diesen Einrichtungen die Grundlagen des Wissens und der Überzeugungen heranwachsender Generationen u. a. zu Fragen der Umwelt und der Energieeffizienz gelegt werden, neben den Kindern und Jugendlichen breite Teile der Bevölkerung (Eltern, Großeltern, Freunde, Verwandte) mit erreicht werden, also von diesen Vorhaben eine besonders große Beispiel- und Multiplikatorenwirkung ausgeht. Es sei an dieser Stelle auch darauf hingewiesen, dass jede sanierte Kindertageseinrichtung oder Schule einen erheblichen Beitrag zur infrastrukturellen Ausstattung der jeweiligen Gemeinde bzw. des Landkreises leistet.</p> <p>Ergänzend sei darauf verwiesen, dass für die EU-Förderperiode 2014-2020 weiterhin die Förderung der energetischen Sanierung von Hochschulge-</p>

			<p>bäuden, Sportstätten außerhalb des Schulsports und von kulturellen Einrichtungen mit EFRE-Mitteln vorgesehen ist.</p> <p>Insgesamt werden bei einer großen Zahl von Gebäuden mit erheblicher Kommunalrelevanz EU- und Landesmittel zum Einsatz kommen. Dass dabei jedoch nicht alle Wünsche und Bedarfe der Kommunen, so berechtigt diese auch immer sein mögen, berücksichtigt werden können, ist sicherlich verständlich.</p>
14.	c)	Es sollte auch die Förderung von Maßnahmen in Gymnasien und berufsbildenden Schulen aus dem ELER zulässig sein.	<p>Berufsbildende Schulen werden, wie bereits in der EU-Förderperiode 2007-2013, aus Mitteln des ELER nicht gefördert werden können. Dies hat sich bereits nach den ersten Konsultationen mit der EU-KOM gezeigt und beruht im Wesentlichen darauf, dass Berufsbildende Schulen nicht als kleine Infrastrukturen zur Basisversorgung der Bevölkerung in ländlichen Raum angesehen werden können.</p> <p>Hinsichtlich der Gymnasien ist die Frage der Förderfähigkeit bisher noch nicht abschließend geklärt. Der Programmierungsprozess befindet sich in der Schlussphase und der Wunsch des Landes nach Förderung u. a. a. von Gymnasien im ELER liegt der EU-KOM vor, ob und inwieweit dies jedoch letztlich akzeptiert werden wird, ist derzeit weiterhin offen.</p>
15.	c)	Bei den unterstützten Modellvorhaben der Integrierten Gemeindlichen Entwicklungskonzepte (IGEKG) wurde stets auf den freiwilligen Charakter hingewiesen. Dies kann jetzt nicht durch Förderabschluss bestraft werden.	<p>Mit der Gemeindegebietsreform und den damit einhergehenden Veränderungen in den gemeindlichen Strukturen ergibt sich auch die Notwendigkeit, neue konzeptionelle Überlegungen zur lokalen und regionalen Entwicklung anzustellen. Mit integrierten gemeindlichen und regionalen Entwicklungskonzepten steht dazu ein entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung. Aufgrund der vielfältigen positiven Effekte und Impulse für die ländliche Entwicklung ist als Hauptwirkung der Maßnahme die Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten anzusehen. Eine hohe Wirksamkeit der Maßnahme im Hinblick auf dieses Ziel wird dadurch gesichert, dass Umsetzung von Vorhaben regelmäßig auf der Grundlage eines lokalen oder regionalen Entwicklungsplans erfolgt (Konzept einer Lokalen Aktionsgruppe, Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept - ILEK, Dorfentwicklungsplan oder der Integriertes gemeindliches Entwicklungskonzept – IGEKG). Die Erarbeitung und Umsetzung dieser Konzepte bieten den Bürgerinnen und Bürgern vielfältige Möglichkeiten für persönliches Engagement. Ein IGEKG ist somit nicht zwingende Fördervoraussetzung.</p>

16.	c)	Der Radverkehr als nachhaltige klimafreundliche Alternative zum motorisierten Individualverkehr sollte seinen Potentialen entsprechend stärker herausgestellt werden.	Der Ausbau des Radwegenetzes im Rahmen des multifunktionalen ländlichen Wegebbaus, wird von MLU auch weiterhin betrieben. Unter dem Blickwinkel der Multifunktionalität wird selbstverständlich die Planung von Maßnahmen zum Hochwasserschutz, wie Deichverteidigungswege und andere unmittelbar oder mittelbar dem Hochwasserschutz dienende Wege etc. vorrangig berücksichtigt. Radverkehr als klimafreundliche Alternative im täglichen Alltagsverkehr, wie auch als Tourismussegment wird ausdrücklich berücksichtigt.
17.	c)	Es bedarf der Klarstellung, wann spätestens flächendeckende Anschlüsse der nächsten Generation (NGA) mit mind. 50 MBit/Sekunde im Rahmen des Breitbandausbaus vorhanden sein sollen (2018 oder 2020).	Bis 2020 sollen in Sachsen-Anhalt flächendeckende Anschlüsse der nächsten Generation (NGA) mit mind. 50 MBit/Sekunde vorhanden sein.

2. Zum EPLR-Entwurf vom Stand April 2014, konsultiert im Internet vom 23.04. bis 05.05.2014

Im Rahmen der Internetkonsultation gingen zwei schriftliche Stellungnahmen zum EPLR-Entwurf ein:

- d) Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt (Städte- und Gemeindebund sowie Landkreistag), Schreiben vom 02.05.2014
- e) Landschaftspflegeverband, Schreiben vom 05.05.2014.

Die Antworten gingen den Partner schriftlich gemäß Schreiben vom 26.05.2014 (AZ: VB ELER 60128/29.2) zu.

Lfd. Nr.	Partner,	Stellungnahme der Partner	Antwort der Verwaltungsbehörde
1.	d)	<p>Nach wie vor sehen die kommunalen Spitzenverbände die Stärkung der eigenständigen Regionalentwicklung hinsichtlich der Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der AGLR sowie die Einplanung von Regionalbudgets im EPLR nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Mit der programmatischen Entscheidung (S. 87), die ländliche Entwicklung im Wesentlichen in zwei gleichberechtigte Förderverfahren – LEADER und AGLR - zu realisieren, sind auch in gleicher Höhe Budgets bereit zu stellen.</p> <p>Die AGLR erwarten, mit der Einbringung eigenständiger Maßnahmen und der Bewertung von Maßnahmen und Projekten eigene Schwerpunkte setzen zu können.</p> <p>Es wird darum gebeten, die „weitgehende Verzahnung von Maßnahmen der lokalen Entwicklung, die von der örtlichen Bevölkerung betrieben werden (CLLD)“ (S. 261) zu konkretisieren.</p> <p>Die Kohärenz der Maßnahmen gem. Art. 20 und 35 im Rahmen lokaler Entwicklungsstrategien (Abschnitt 15.4) soll durch definierte Mechanismen gewährleistet werden. Die Rolle der AGLR zur Gestaltung bleibt jedoch zu unkonkret.</p>	<p>In den letzten Wochen wurden dazu zahlreiche Gespräche mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände geführt. Auch der Landtag hat sich mit der Thematik befasst. Im EPLR wurden daraufhin weitere Grundlagen geschaffen, um die regionale Entwicklung zu stärken.</p> <p>So ist eine Beteiligung der kommunalen Gebietskörperschaften bzw. der AGLR im Rahmen des Auswahlverfahrens der lokalen Aktionsgruppen (LAG) sichergestellt.</p> <p>Einer weitergehenden Beteiligung der AGLR im CLLD/LEADER Projektauswahlverfahren kann aus Gründen des Ressortprinzips, des fondsübergreifenden Ansatzes und des Europarechts nicht gefolgt werden. Zunächst ist auf die Doppelnatur der AGLR hinzuweisen, die sich aus den Landkreisen und Bewilligungsbehörden (ÄLFF) zusammensetzen, welche unter der ausschließlichen Fachaufsicht des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt (MLU) stehen. Eine eindimensionale Beteiligung der Bewilligungsbehörden unter der Fachaufsicht des MLU würde eine Schiefelage zugunsten eines Fachressorts schaffen, die im Rahmen des fondsübergreifenden CLLD Ansatzes gerade nicht verankert ist.</p> <p>Bewilligungsbehörden eines einzelnen Fachressorts können und dürfen nicht im Vorfeld bzw. außerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches fachpolitischen Einfluss auf die Entscheidungsprozesse der LAG ausüben. Aufgrund des Umfangs und der Reichweite des Ordnungsanspruches des ESI- und ELER-Verordnungsrechts sind Entscheidungen der LAG präjudizierende und sie „überrollende“ Einflussnahmen staatlicherseits (Landkreise als Teil</p>

der staatlichen Verwaltung sowie die Bewilligungsbehörden) ausgeschlossen. Es handelt sich hier um eine umfassende Regelung, die als Folge einer in dem Rechtsinstitut der beiden Verordnungen eingebauten Kompetenzschränke Sperrwirkung entfaltet. Die Anforderungen für die Auswahl durch die LAG ergeben sich unmittelbar aus den Verordnungen wie insbesondere aus der enumerativen Aufgabenzuweisung an die LAG gemäß Art. 34 Abs. 3 der fondsübergreifenden EU VO Nr. 1303/2013 (ESI-Verordnung), die keine Entscheidungsspielräume zulässt.

So obliegen ausdrücklich und allein der LAG u. a. die Organisation der Projektauswahl, Entgegennahme von Anträgen (sc. der Projektträger) auf Förderung, deren Prüfung und Auswahl bis hin zur Vorstellung bei der zuständigen Behörde. Darüber hinaus gibt es Regelungen prinzipieller Natur, wie etwa Bestimmungen zur Vermeidung von Interessenskonflikten und die Garantie der Kohärenz der Projekte mit den lokalen Entwicklungskonzepten (Art. 34 Abs. 3 Buchst. b und c). Hieraus lässt sich ein europarechtlich geschütztes Selbstverwaltungsrecht sui generis der LAG ableiten.

Mit der programmatischen Entscheidung (siehe Seite 87 des EPLR-Entwurfes vom April 2014), die ländliche Entwicklung im Wesentlichen in zwei Förderverfahren – LEADER und AGLR – zu realisieren, verbinden Sie offensichtlich die Erwartung, dass dafür auch Budgets in gleicher Höhe bereitgestellt werden. Eine solche Wertung bzw. Gewichtung im Sinne von „gleichberechtigt“ trifft das Programm an dieser Stelle jedoch nicht.

Die grundlegende Budgetentscheidung oblag – im Gesamtfinanzrahmen des EPLR – letztlich der Landesregierung. Sie hat sich dabei u. a. an den bindenden Vorgaben der EU, Erfahrungswerten der auslaufenden Förderperiode, ermittelten Bedarfen und den begrenzten fiskalischen Möglichkeiten des Landes orientiert.

Soweit sich im Laufe der Programmumsetzung tatsächlich merkliche Änderungen an diesen Ausgangsdeterminanten ergeben, sind Anpassungen des Finanzplanes immer noch möglich. Sollte also bspw. ein Mehrbedarf bei einzelnen Maßnahmen entstehen, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Mittelumschichtung. Voraussetzung hierfür ist allerdings ein Minderbedarf an anderer Stelle.

Das EPLR dient im Übrigen auch nicht dazu, hinsichtlich der konkreten Entscheidungs- und Gestaltungsmöglichkeiten der AGLR die geltenden Rechtssysteme des Landes zu modifizieren bzw. zu überprägen. Mit dem EPLR werden die (Anspruchs) Grundlagen und der Rahmen für den Ein-

			<p>satz der EU-Fonds-Mittel gegenüber der EU-KOM geschaffen. Die von den Kommunalen Spitzenverbänden verfolgte und auch nachvollziehbare neue Qualität der Beteiligung der AGLR wird also nur über Änderungen an den landesrechtlichen Normen (bspw. AGLR-VO, RELE) zu erreichen sein. Der mit dem vom Kabinett am 20. Mai 2014 bestätigten derzeitigen EPLR – Entwurf gesteckte EU-rechtliche Rahmen lässt dafür ausreichend Raum. Die EU-KOM hat zudem in den bisherigen Gesprächen die herausgehobene Rolle der AGLR im Zusammenhang mit der Programmumsetzung bereits kritisch hinterfragt. Eine noch weiter gehende Darstellung im EPLR ließe daher für den anstehenden Genehmigungsprozess – vermeidbare – Hemmnisse bzw. Verzögerungen erwarten. Daher wurde von einer weiteren Ergänzung bzw. Änderung des EPLR im Sinne der Forderungen abgesehen.</p>
2.	e)	<p>Zu 8.2.1 Investitionen in materielle Vermögenswerte, Teilmaßnahme Hecken und Feldgehölze als Strukturelemente wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> Erweiterung auf die Biotope Baumreihen und Alleen Förderung der Pflege Zulassung von Vereinen (Naturschutzverbände, Landschaftspflegeverbände u.a.) als Zuwendungsempfänger gefordert. 	<p>Zu a. Die Förderung von Hecken und Feldgehölzen mit mehrschichtigem Aufbau (Boden-, Kraut-, Strauch- und Baumschicht) ist für die Zielsetzung der Maßnahme im Rahmen der LE Priorität 4a (Biodiversität) besser geeignet als Baumreihen und Alleen.</p> <p>Zu b. Ziel der Maßnahme ist auch die Erhaltung von Strukturelementen, daher wird u.a. der Umbau von Strukturelemente in Hecken gefördert; die Jugendpflege ist bei Hecken eingeschlossen. Der Landwirt hat zudem ein Eigeninteresse an der Pflege der Hecken.</p> <p>Zu c. Zuwendungsempfänger für diese Teilmaßnahme sind u. a. juristische Personen, zu denen auch Vereine zählen. Insofern sind Vereine unter der Teilmaßnahme förderfähig.</p>
3.	e)	<p>Zu 8.2.6 Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wird eine neue Teilmaßnahme „Freiwillige Naturschutzleistungen - Anbau der kleinkörnigen Leguminosen Luzerne und Klee“ für die Sicherung des Rotmilanbestandes in Sachsen-Anhalt gefordert.</p>	<p>Eines gesonderten Angebots bedarf es nicht, da ähnliche Maßnahmen bzw. Maßnahmen mit ähnlicher Zielstellung angeboten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Förderung der Fruchtartendiversifizierung mit 10% Leguminosenanteil, - Angebot einer Freiwilligen Naturschutzleistung auf Ackerflächen (Hamsterschutz) - Angebot von AUKM auf Ackerflächen zur Schaffung von Strukturelementen (Schonstreifen, Blühstreifen, mehrjährige Blühstreifen). <p>Zudem besteht die Möglichkeit der Nutzung von Leguminosen zur Erbringung Ökologischer Vorrangflächen.</p>